

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 112/87

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 16. September 1987

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Vaters gegen
den Beschluß des 1. Senats für Familien-
sachen des Oberlandesgerichts Frankfurt
am Main vom 23. Juni 1987 wird als unzu-
lässig verworfen.

Gründe

Bei dem Rechtsmittel des Vaters handelt es sich um eine
weitere Beschwerde in einer Familiensache, die die Regelung
des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit den
Kindern betrifft (§§ 621 Abs. 1 Nr. 3, 621e Abs. 2 Satz 2
ZPO). Für die weitere Beschwerde müssen die Beteiligten sich
in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 3 ZPO
durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt
vertreten lassen (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO). Das von dem
Vater selbst eingelegte Rechtsmittel ist daher unzulässig.

- 3 -

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt (§ 131
Abs. 3 KostO, § 13a Abs. 1 FGG).

Lohmann

Portmann

